

**Allgemeine
Geschäftsbedingungen
Personalvermittlung**

03 2021

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen AUXILIO und dem Kunden abgeschlossenen Verträge über Personalvermittlung. Sie gelten auch für alle zukünftigen Vermittlungsaufträge, wenn diese nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende AGB des Kunden, die von AUXILIO nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind für AUXILIO nicht bindend, auch wenn der Verwendung anderer AGB nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (2) Der Vertragsabschluss bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündlich erteilte Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie durch AUXILIO schriftlich bestätigt werden und der Kunde nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht.

§ 2 GEGENSTAND / DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGES

- (1) AUXILIO sucht für den Kunden auftrags- oder projektbezogen. AUXILIO stellt dem Kunden Kandidatenprofile zur Verfügung. Auf Wunsch erfolgt die persönliche Vorstellung des Kandidaten.
- (2) AUXILIO verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Dienstleistung, alle ihr zur Verfügung stehenden Fachkenntnisse und Erfahrungen einzusetzen und höchste Vertraulichkeit zu bewahren.
- (3) Die Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. AUXILIO ist berechtigt sich bei der Durchführung des Auftrages sachverständiger Dritter zu bedienen.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Vermittlungsauftrag benötigten Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und AUXILIO von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für den Auftrag von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von AUXILIO bekannt werden. Hat sich ein von AUXILIO vorgeschlagener Kandidat bereits bei dem Kunde beworben, ist der Kunde verpflichtet, AUXILIO unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die jeweiligen Entscheidungen aus den Beratungsergebnissen sind von den zuständigen Organen des Kunden in eigener Verantwortung zu treffen.

§ 3 HAFTUNG

- (1) Alle Empfehlungen und Prognosen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.
- (2) Die AUXILIO Dienstleistung für die Personalvermittlung entbindet den Kunden nicht von der Prüfung der Eignung des Kandidaten. Der Kunde trägt mit Abschluss des Arbeits-/Dienstvertrages mit dem Kandidaten die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung. AUXILIO und eventuelle Erfüllungsgehilfen haften nicht für Ansprüche und Schäden, die sich aus einer Nichteignung des Kandidaten ergeben.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (Schreibfehler, Rechenfehler, Formfehler) in Notizen, Protokollen, Berechnungen, etc. können von AUXILIO jederzeit berichtigt werden. Ein Anspruch auf Beseitigung solcher offensichtlichen Mängel ist jedoch ausgeschlossen, wenn sie nicht unverzüglich, nach Kenntniserlangung durch den Kunden gegenüber AUXILIO gerügt werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund offenerbarer Unrichtigkeiten ist ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, erkennbare Mängel AUXILIO unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Eine weitergehende Haftung von AUXILIO ist ausgeschlossen.

§ 4 VERTRAGSBEENDIGUNG

- (1) Der Vermittlungsauftrag gilt als beendet und erfüllt, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Kunden und dem seitens AUXILIO vermittelten Kandidaten zustande gekommen ist.
- (2) Der Vermittlungsauftrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen, zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Der Auftrag kann jederzeit aus wichtigem Grund (z.B. Konkurs eines Vertragspartners, Verlust der Gewerbeberechtigung, etc.) ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- (3) Beauftragt der Kunde einen Kandidaten innerhalb von 12 Monaten, nachdem ihm die personenbezogenen Daten des Kandidaten durch namentliche Benennung durch AUXILIO bekannt gegeben wurden, direkt oder indirekt mit einer Tätigkeit, oder stellt ihn ein, hat AUXILIO Anspruch auf das Vermittlungshonorar gem. dem gegenständlichen Angebot. Das gleiche gilt, wenn der Kunde die Informationen von Personal, welche Auxilio dem Kunden übermittelt hat an Dritte weiterleitet und dieser Dritte das Personal einstellt oder beauftragt.
- (4) Für den Fall der Kündigung durch den Kunden, wird das Vermittlungshonorar ebenso fällig, falls ein vorgeschlagener Kandidat innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Auftrages beschäftigt wird.

§ 5 DATENSCHUTZ und SCHWEIGEPFLICHT

- (1) AUXILIO und die für sie tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit AUXILIO nicht zur Weitergabe solcher Informationen befugt ist.
- (2) Gemäß DSGVO und dem österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 verpflichtet AUXILIO den Beschäftigten mit sämtlichen personenbezogenen Daten, die AUXILIO dem Kunden übermittelt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren. Sollte AUXILIO wegen eines Verstosses des Beschäftigten gegen Datenschutzbestimmungen zur Verantwortung gezogen werden, wird der Kunde AUXILIO schad- und klaglos halten.
- (3) AUXILIO ist befugt, vom Kunden übergebene personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten und zu speichern.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis sowie über dessen Entstehen und Wirksamkeit, ist Wien. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart.
- (2) Alle Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Rechtsbeständigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche, zulässige Bestimmung treten, die möglichst dem Zweck der unwirksamen Bestimmung nahe kommt.